

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

714N-981ME

Wien, am 15.3.1988

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

| | |
|-----------|------------------------|
| Betreff: | SETZENTWURF GE/9.88 |
| Datum: | 18. MRZ. 1988 |
| Verteilt: | 18. MRZ. 1988 Jäger |

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:


25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ ABSCHRIFT
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 15.3.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
921.000/3-II/A/1/88 12.2.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-288/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Gehaltsgesetz 1956
(47. Gehaltsgesetz-Novelle), das
Richterdienstgesetz, das Pensions-
gesetz 1965, das Nebengebührenzu-
lagengesetz und das Bundestheater-
pensionsgesetz geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeht sich, dem Bundeskanzleramt zu oben genanntem Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu den §§ 4 und 5 Gehaltsgesetz 1956 und § 17 Pensionsgesetz 1965:

Tatbestände, die an das Vorliegen der Kindeseigenschaft anknüpfen, sollten grundsätzlich nach den Normen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 geregelt werden, am einfachsten durch dynamische Verweisung.

Dieser Vorschlag gewinnt insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagene Neuregelung des Anspruches auf Haushaltszulage (§§ 4 und 5 Gehaltsgesetz 1956) sowie des Anspruches auf Waisenversorgungsgenuß (§ 17 Pensionsgesetz 1965) an

Aktualität. Eine derartige Regelungstechnik würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung der derzeit gerade auf dem Gebiet der Haushaltszulagenregelung aufwendigen Administration führen, da etwa der Steigerungsbetrag zur Haushaltszulage nach § 4 Gehaltsgesetz 1956 bereits auf Grund der Eintragungen in die Familienbeihilfenkarte des Beamten durch das Finanzamt gebühren würde.

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, besoldungsrechtliche Regelungen, die an die Kindeseigenschaft anknüpfen, jeweils gesondert zu administrieren.

Zu § 26 Abs 3 Gehaltsgesetz 1956:

Hier ist eine neugestaltete Abfertigungsregelung für Beamte vorgesehen. Sie ist geschlechtsneutral und beinhaltet eine Zweijahresfrist im Zusammenhang mit der Geburt eines eigenen Kindes.

Im Gegensatz dazu beinhaltet § 35 Abs 3 Z 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 eine andersgestaltete Regelung: Abfertigungsansprüche aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit Verehelichung, Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes statt bestehen nur für weibliche Vertragsbedienstete und nur dann, wenn diese das Dienstverhältnis innerhalb von 6 Monaten kündigen.

Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz ist eine Differenzierung zwischen Beamten und Vertragsbediensteten in dieser Frage sachlich nicht gerechtfertigt, weswegen eine Anpassung des § 35 Abs 3 Z 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 an den im Entwurf vorgeschlagenen Text angeregt wird.

- 3 -

Zu § 7 Abs 5 Reisegebührenvorschrift 1955:

Hier ist die amtswegige Beistellung einer Bahn-Konto-Karte vorgesehen, während der Anspruch auf die erste Wagenklasse für die in § 7 Abs 1 Z 1 genannte Beamtengruppe unverändert bleibt.

Angesichts der allerorts betonten Notwendigkeit drastischer Einsparungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich bei gleichzeitiger Verbesserung des Reisekomforts auch in der 2. Eisenbahnklasse und der Tatsache, daß in der Vergangenheit die 1. Wagenklasse in der Regel zwar verrechnet, nicht jedoch benutzt wurde, sollte der Anspruch auf die erste Wagenklasse für alle Reisegebührenstufen überhaupt entfallen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Gen. Ing. Gantner

Der Generalsekretär:

gen. Dr. Korbl